

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 59 (1961)

Heft: 7

Artikel: Leitfaden zum Erlass einer Bauordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-216905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nötigt werden gute theoretische Grundlagen für die Entwicklung neuer Rechenverfahren, Urteilsvermögen, Organisationstalent und, als Gegenpole: größte Exaktheit und Phantasie. Es ist festzustellen, daß diese dem Vermessungsfachmann neu überbundenen Aufgaben seine Arbeit lebendiger, verantwortungsvoller und damit attraktiver gestalten und daß sich damit auch bei der Lösung des Nachwuchsproblems günstigere Aussichten erhoffen lassen. Wenn wir gewillt sind, die unabsehbaren Möglichkeiten der heutigen Technik auszunützen, so dürfte die moderne Vermessung zu einer der interessantesten beruflichen Tätigkeiten gehören.

Leitfaden zum Erlaß einer Bauordnung

Bn. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat durch eine Umfrage festgestellt, daß nur etwa 30 Prozent aller Gemeinden eine eigene Bauordnung besitzen. In einem Kanton der Westschweiz verfügten sogar nur 5 Prozent der Gemeinden über eine Bauordnung! Aber auch das gesamtschweizerische Resultat ist unerfreulich. Dabei bildet eine gute Bauordnung, zusammen mit einer zweckmäßigen Ortsplanung, die wesentliche Voraussetzung, um die bauliche Gestaltung der Ortschaften und ihre weitere Entwicklung in richtige Bahnen zu weisen.

Um den Gemeinden behilflich zu sein, hat die VLP einen Leitfaden zum Erlaß von Bauordnungen veröffentlicht, der beim Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Zürich, Kirchgasse 1, zum Preise von 2 Franken bezogen werden kann.

In der Einleitung der Broschüre werden die Gründe aufgeführt, die die Gemeinden veranlassen sollten, eigene Bauordnungen aufzustellen. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Übersicht über zahlreiche Fragen, die eine Bauordnung zu regeln hat, wie zum Beispiel Baubewilligungsverfahren, Baupolizeivorschriften, Schutz der Gemeinde vor Verunstaltung und Fehlentwicklung, Ausmaß und Standort der Bauten, Bauten an öffentlichen Straßen und Wasserläufen sowie Bauplanung.

Der Leitfaden verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der zuständigen Behörden, die durch die Bautätigkeit in der Gemeinde entsteht. – Es geht hier um zu viel, als daß ein Baugesuch leichtfertig behandelt werden dürfte. Da der Leitfaden wirklich nur die unbedingt nötigen Vorschriften aufführt, dürfte er in unserem Lande um so eher die ihm gebührende Beachtung finden. Jeder Fachmann, der sich mit Ortsplanungsfragen abzugeben hat, wird sich mit Vorteil die kleine Broschüre anschaffen und daraus gut überlegte Richtlinien für das Aufstellen oder Ergänzen von Bauordnungen entnehmen können.